



**LAND
SALZBURG**

Landesveterinärdirektion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20403-10/3/1027-2016

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4

Datum

4.06.2020

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 3886

veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

HR Dr. Josef Schöchel

Telefon +43 662 8042 3637

Richtlinie

für die finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem Gelände im Land Salzburg

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vorerst gültig bis 31.12.2020),
- § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie.

1. Förderungsziel

Das Land Salzburg gewährt eine finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände mittels Hubschraubereinsatz mit folgender Zielsetzung:

Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände, wo eine Beseitigung aus veterinärmedizinischen Gründen bzw. aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

2. Förderungsgegenstand

Gewährung eines Zuschusses zu den anfallenden Kosten für die Kadaverbergung mittels Hubschraubereinsatz im unwegsamem Gelände.

3. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht,

- a) die einen landwirtschaftlichen Betrieb haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
- b) die Nutztiere auf entsprechende landwirtschaftliche Flächen in Salzburg aufgetrieben haben.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss von 75 % der Bergekosten, maximal aber € 800,-, der Rest ist vom Tierbesitzer zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt vom Land Salzburg direkt an das Hubschrauberunternehmen.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Eine Gewährung von weiteren Beihilfen für den gegenständlichen Fördergegenstand, kann von der Förderungsabwicklungsstelle ausgeschlossen werden.

5. Förderungsvoraussetzungen

Bei Anfall eines zu bergenden Kadavers in entlegenen Gebieten hat sich der Landwirt beim Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden. Dieser hat gemäß § 17 Abs. 2 der Tiermaterialienverordnung (BGBl. II Nr. 484/2008 idF BGBl. II Nr. 141/2010) innerhalb von drei Tagen (ab Meldung) die Möglichkeit, die „Vor-Ort-Beseitigung“ zuzulassen bzw. die Bergung und Ablieferung an die Tierkörperverwertungsgesellschaft anzuordnen. Wenn die Bergung aufgrund der Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt notwendig ist, hat der Tierbesitzer diese zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Falls eine Bergung auf Grund der Unwegsamkeit des Geländes nur mittels Hubschrauber erfolgen kann, hat der Landwirt selbst ein Hubschrauberunternehmen mit der Bergung zu beauftragen. Für diese Hubschrauberbergung wird vom Land Salzburg ein Zuschuss gewährt.

Zur Gewährung der Förderung muss sowohl eine Bestätigung des Amtstierarztes als auch die Rechnung des Hubschrauberunternehmens über die Bergung vorliegen.

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20403, Landesveterinärdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg (= Förderungsabwicklungsstelle).

7. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt durch Vorlage einer Bestätigung des Amtstierarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und Beauftragung eines Hubschrauberunternehmens durch den Tierhalter. Diese Antragsunterlagen enthalten die Kriterien des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Allgemeine Bestimmungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungen werden nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg gewährt.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzung- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Die Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden eingehalten.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie für „die Landesbeihilfe für die finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem Gelände im Land Salzburg“ in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 1.6.2020 in Kraft. Förderungen nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20403, Landesveterinärdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, gewährt werden.

DI Dr. Josef Schwaiger



Landesrat